

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergärten in der Stadtgemeinde Hermagor- Pressegger See

gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG

§ 1

Geltungsbereich, Zweck und Sitz

(1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt für die städtischen Kindergärten Hermagor und Pressegger See in der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See, wobei nur im Kindergarten Pressegger See Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr betreut werden.

(2) Der Kindergarten Hermagor hat seinen Sitz in Hermagor, Guggenberger Straße 7. Der Kindergarten Pressegger See hat seinen Sitz in Presseggen 50.

§ 2

Allgemeine Aufnahmebedingungen

(1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

(3) Die Anmeldungen werden in den Monaten Februar/März eines jeden Jahres für das kommende Kindergartenjahr im jeweiligen Kindergarten entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

- a) Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
- b) Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)

(4) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)

(5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 3

Vorschriften für den Besuch

(1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind ist von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und kann frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

(2) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom jeweiligen Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

(3) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

(4) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe sowie bei Schlafkindern ein Leintuch samt Kautschuk-einlage bzw. Bettwäsche sind mitzubringen. Für Kinder, welche die Kinderkrippe besuchen, müssen zusätzlich Windeln, Schutzcreme sowie Feuchttücher mitgebracht werden. Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Schikurs, Theaterfahrten udgl.) müssen die Kinder

entsprechend ausgestattet werden und sind die anteiligen Kostenbeiträge im Voraus zu entrichten.

(5) Das Mittagessen wird für Ganztags- und Halbtagskinder ausgegeben.

(6) Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn/ElementarpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen sobald als möglich abzuholen ist.

(8) Kinder mit Laus- oder Nissenbefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind und dies mit einem ärztlichen Zeugnis belegt wird.

(9) Bestehen oder ergeben sich Bedenken hinsichtlich der körperlichen, geistigen oder hygienischen Eignung des Kindes, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses (Hygienezeugnis) verlangt werden.

(10) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung umgehend in geeigneter Form mitzuteilen.

(11) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

(12) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2).

§ 4

Bestimmungen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu

stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (K-KBBG § 20)

(3) Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben der Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

(4) Für jene Kinder, die den Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 5 Beiträge

Für den Besuch der Kindergärten ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten, welcher in einer eigenen Verordnung des Gemeinderates geregelt wird.

§ 6 Betriebs- und Öffnungszeiten

(1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Für die städtischen Kindergärten werden folgende Betriebs- und Öffnungszeiten festgesetzt:

Kindergarten Hermagor – von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

Kindergarten Pressegger See – von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Eine Anpassung der Betriebszeiten kann jederzeit verfügt werden.

(3) An nachstehenden Werktagen wird kein Kindergartenbetrieb geführt:

- a) Faschingdienstag (Nachmittag)
- b) Gründonnerstag
- c) Karfreitag
- d) 10. Oktober
- e) 02. November (Allerseelen)
- f) 24. Dezember (Heiliger Abend)
- g) 31. Dezember (Silvester)

§ 7

Austritt und Entlassung

(1) Eine Abmeldung kann aus triftigen Gründen (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) jeweils zum Ende eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(2) Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See als Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen darf im Einvernehmen mit der jeweiligen LeiterIn und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen wenn:

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist, wobei diese Behinderung mittels fachlichem Gutachten zu belegen ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder
- d) die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See am 20.07.2023 beschlossen und tritt mit 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Kinder-

gartenordnungen für die städtischen Kindergärten Hermagor und Pressegger See außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner